

118

# Intelligenz-Blatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 79. Dienstag, den 2. Oktober

1849

### Amtliche Bekanntmachungen.

**Waiblingen.** • (Vorladung in Ganttsachen.) In nachgenannten Ganttsachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesehlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an dem hienach bezeichneten Tag und Orte vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwalter, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst, sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten bekannt sind, in nächster Gerichtssizung durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 4. Sept. 1849. R. Oberamtsgericht. Bellnager.  
Liquidirt wird in der Ganttsache des

Auf dem Rathhaus zu am

Michael Seibold, Dienstknecht  
von Beinstein.

Beinstein.

Donnerstag den 4. Oktob.

Morgens 8 Uhr

#### Waiblingen.

(Jagd-Bevachtung.)

Da der Bürger-Ausschuß unier Richtigem Ermüdung der letzten Verhandlung auf öffentlichen Ausschreib angefragt hat, so wird solcher und zwar der Wald besonders, und die Maefung in 2 Theilen wie sie die Rems scheidet am nächsten Montag vorgenommen werden.

Den 1. Oktbr. 1849.

Stadtrath.

#### Waiblingen. (Kasser-Verkauf.)

Bei Gerichts-Notarin Fischer sind mehrere gut in Eisen gebundene Kasser im Gehalt von 10, 4, 3 und 2 Nimer dem Verkauf ausgelegt.

#### Unterweilshaus.

Oberamts Badnang.

Der auf Dienstag den 2. Oktober 1849 irigenweise ausgeschriebene Vieh und Krämermarkt findet erst am

Dienstag den 9. Oktober 1849

statt.

Den 26. Sept. 1849.

Schultheißenamt.

Englin.

Waiblingen.

Nächsten Dienstag den 9. Oktober

Abends 6 Uhr

hält der Reiseprediger G. Berwer einen heiligen Vortrag in der neuen Kirche.

**Waiblingen.** Aus der Verlassenschafts-Masse des verstorbenen Johann Georg Babel, Weingärtner W. S. werden folgende Güter verkauft:

- 1 1/2 Brl. 3/4 A. Aker am Hegnacher Weg neben Johannes Gaupp.
- 2 Brl. im Neustädter Feld,
- 2 Brl. am Hegnacher Weg neben Feldschütz Heinrich,
- 2 B. Aker im Reuser Fußweg neben Waldmüller Schnell,
- 3 Brl. Weinberg im Ehlenkreut neben Jakob Bürkles Witwe,
- 1/2 Brl. 3 R. in Stockgärten,
- 1 Brl. weniger 1 1/2 R. im untern Rosberg,

sodann auf der Neustädter Markung: ungefähr 5 Brl. Weinberg und Baumbut im Gucker, und in der Ochsenstraße,

auf Schmidemer Markung: 2 B. Aker beim Seele.

Der Aufstreich wird am 15. Oktbr. auf dem Rathhaus vorgenommen, und können mit dem Unterzeichneten Käufe abgeschlossen werden.  
Christoph Babel.

**Waiblingen.** Aus der Debitmasse des Wilhelm Pfeleiderer, Bäcker wird folgendes verkauft:

- Die Hälfte an einem Stocketen Wohnhaus auf dem Markt,
- 2/3 an einer Scheuer hinter dem Hans,
- die Hälfte an 3 1/2 Brl. 4 R. Aker an der Heerstraße gegen den Gänssätern,
- 2 Brl. im kleinen Feld gegen dem Kostisof,
- 1 1/2 Brl 1/4 A. im mittlen Grund neben Metzger Fritz,
- 1 1/2 Brl. linker Hand des Rommelshäuser Wegs neben Hutmacher Spaich,
- 1 1/4 Achil. Wiesen im Rezenbach neben Johannes Uez.

Der Aufstreich wird am 22. Oktb. auf dem Rathhaus vorgenommen, und können einstweilen mit dem unterzeichneten Masse-Curator Käufe abgeschlossen werden.

Motor Weysser.  
**Eßlingen.**  
**(Fässerverkauf.)**

Eine große Parthie neue, von sehr dürren mindestens 6 Jahre altem Holz auf's pünktlichst gefertigte, wie auch ältere jedoch noch ganz gute meist große (bis zu 26 Eimer) in Eisen gebundene Fässer verkauft nächsten Mittwoch den 3. Oktbr. vor seinem Hause bei dem Hasenmarkt Mittags 1 Uhr im Aufstreich.  
L. Falch,  
Küfermeister.

**Waiblingen.** Ein 3 1/2 Eimer haltendes rundes in Eisen gebundenes Faß in gutem Zustand, sammt Lager hat zu verkaufen  
Gottlieb Finninger.

**Waiblingen.**

- 1 neu 4 eimriges rundes Faß gut in Eisen gebunden sammt Lager;
  - 1 gutes 8 eimriges do. mit do.
  - 1 schönes 9 eimriges do. mit do.
- hat in Commission zu verkaufen

Die Redaktion.

**Waiblingen.**

(Geschäfts Empfehlung.)

Der Unterzeichnete macht hiemit einem hiesigen und auswärtigen verehrlichen Publikum die Anzeige, daß er das Metzgerei-Geschäfte in dem ehemals Jäger'schen Hause eingerichtet habe, unter Zusicherung guter Waare empfiehlt sich bestens

Gottfried Brändle,  
Metzgermeister.

**Waiblingen.** Meine vor zwei Jahren eingerichtete Mostbereitungsmaschine, empfehle ich wieder einem hiesigen verehrlichen Publikum.  
E. Jaus.

**Schwaikheim.**

**(Wiederholter Liegen-schafts Verkauf.)**

Am Donnerstag den 18. Oktober d. J. Nachmittags 2 Uhr werden die zur Masse des Christoph Ceffein, Hirschwirths gehörigen, in diesem Blatt schon früher beschriebenen Gebäude und Güter auf dem hiesigen Rathhause wiederholt zur Versteigerung gebracht, wozu die Liebhaber eingeladen werden

Den 18. Septbr. 1849.  
Schultheißenamt:  
Ulrich.

**Winnenden.**

Naturalien-Preise vom 27. Septb. 1849.

Fruchtgattungen	Winst.		
	höchst.	mittl.	niedst.
Kernen, 1 Schefl.	fl. 9 4	fl. 8 48	fl. 8 32
Dinkel, "	4 24	3 52	3 6
Dinkel, "	—	—	—
Haber, "	3 24	3 15	3 —
Haber, "	—	—	—
Roggen	7 28	7 12	6 56
Gerste	5 4	4 48	4 16
Weizen, 1 Simri	—	—	—
Einforn "	—	—	—
Gemischtes, "	— 50	— 48	—
Erbfen "	—	—	—
Linsen, "	—	—	—
Wicken, "	— 36	— 32	— 28
Welschforn, "	— 54	— 50	— 45
Akerbohnen, "	— 45	— 40	— 3 6

Das Regierungsbblatt vom 19. Juni d. J. No. 28. enthält:

**I. Unmittelbare Königl. Dekrete.**

**Gesetz.**

betreffend die Ablösung der Zehnten

**Wilhelm,**

König von Württemberg.

Hinsichtlich der in dem Gesetze vom 14. April 1848, Art. 19 ausgesprochenen Ablösung der Zehnten verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

(Fortsetzung.)

Art. 34.

Hat die auf dem Zehentbezug ruhende Bauverbindlichkeit nur ausbühlsweise, so weit die Mittel eines näher Verpflichteten nicht zureichen, einzutreten, so kommt es der Staatsverwaltungsbehörde zu, den Umfang der verwendbaren Mittel des zunächst Verpflichteten zu ermessen, und nur für das durch diese nicht gedeckte Erforderniß wird eine aus dem Zehentablosungs-Capital zu schöpfende Abfindung nach Maßgabe der voranstehenden Art. 31 — 33 berechnet.

In gleicher Weise ist der Werth der einem Dritten obliegenden Beiträge zu dem Bauwesen von dem durch die Abfindung zu deckenden Kostenbeitrag abzugiehen.

Gegen die Ermäßigung der Staatsverwaltungs-Behörde ist sowohl dem zunächst Baupflichtigen und dem zur Bauhülfe Verbundenen, als dem Zehentberechtigten die Berufung auf den Rechtsweg gestattet.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf andere auf dem Zehentbezuge nur ausbühlsweise ruhende Leistungen Anwendung.

Art. 35.

Der Schätzung der Baukosten wird die in der Gegend übliche Weise zu bauen, sammt dem örtlichen Preis der Materialien und der Arbeit zu Grunde gelegt, auch ist bei derselben der Einfluß der Bestimmung des Gebäudes auf die Unterhaltungskosten, auf das früher oder später eintretende Bedürfniß eines Neubaus und auf die Größe des letzteren, so wie die Verschiedenheit der Neubau-Perioden, welche zwischen mehreren zusammen ein Ganzes bildenden Gebäuden hat finden kann, gebührend zu beachten.

Art. 36.

Bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung und Erbauung kirchlicher Gebäude soll an dem Grundsätze festgehalten werden

wonach im Zweifelsfalle für die kirchliche Natur des Zehnten zu vermuten ist, unbeschadet der durch besondere Verhältnisse gerechtfertigten Ausnahme.

Die nähere Entwicklung dieses Grundsatzes bleibt einem demnachst zu erlassenden Gesetze vorbehalten.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die Pächtern des Staats- und Hofammerguts, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchcaplänen die Ablösung der Zehnten nicht anmelden. Ebenso ist dieselbe in bereits abhängigen Rechtsstreitigkeiten anzuwenden.

Art. 37.

Reicht das Zehentablosungs-Capital zu der gesetzlich vorgeschriebenen Abfindung der auf dem Zehnten lastenden Verbindlichkeiten nicht zu, so ist der Zehent-Berechtigte durch Abtretung des gesammten Ablosungs-Capitals dieser Verbindlichkeiten, so weit sie ihm nicht aus einem anderen Titel, als dem des Zehentbezugs obliegen, entledigt.

Inwiefern gegen den Zehent-Berechtigten neben dem Ablosungs-Capital ein weiterer Anspruch auf vollständige Erfüllung einer vor Verkündung dieses Gesetzes entstandenen auf dem zur Ablösung gekommenen Zehnten ruhenden Leistung geltend gemacht werden kann, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden.

Ueber die Verteilung der Abfindung zwischen verschiedenen Berechtigten hat in einem solchen Falle, wenn eine gütliche Vereinigung derselben nicht zu Stande kommt, der Civilrichter zu erkennen. Bis zur endgültigen Entscheidung des letzteren unterliegt die Ausbezahlung von Zinsen aus dem Abfindungs-Capital oder eine Bezahlung an dem letzteren selbst (vergl. Art. 38) der richterlichen Verfügung.

Art. 38.

Die in dem Zeitraume, während dessen der Zehnten auf Abrechnung der Ablosungsschuld entrichtet wird (Art. 20), verfallenden Leistungen hat noch der Zehent-Berechtigte, oder einretenden Falles an seiner Stelle die Zehent-Ablosungskasse (Art. 21) auf Abrechnung an der Abfindungsschuld zu bestreiten.

Art. 39.

Der Abfindungs-Berechtigte hat die vierprocentige Verzinsung des Abfindungs-Capitals v. 1. Januar des Jahrs an anzusprechen, in welchem der Zehente erstmals von dem Berechtigten nicht mehr oder nur auf Abrechnung an seiner Forderung für Zehentablosung erhoben worden ist. Die Tilgung vom Capital und Zins der Abfindung geschieht in Ermanglung anderen Uebereinkommens der Beteiligten in einer der Zahl der Zeitrenten, in welcher die Zehent-Ablosungsschuld getilgt wird (Art. 15),

gleichen Zahl von Renten, welche dem Abfindungs-Berechtigten in einem verhältnißmäßigen Antheil an jeder der für die Zehentablösung festgesetzten Zeitrenten angewiesen werden.

In Fällen jedoch, in welchen die Zehent-Abfindungskasse zwischen den Zehent-Berechtigten und die Pächtern tritt, wird von dieser die Pachten-Abfindung durch Obligationen unter den gleichen Bestimmungen, wie sie bei dem Zehent-Abfindungskapital stattfinden, berichtigt.

Art. 40.

Die Abfindungssummen werden den Gemeinden, Stiftungen, übrigen Körperschaften und Berechtigten (vergl. Art. 28) zugewiesen, zu deren Gunsten die Pfändungs-Verbindlichkeit besteht.

Die Abfindungssummen, durch welche Pfändungen für öffentliche oder unter öffentlicher Aufsicht gestellte Zwecke abgelöst werden, bleiben diesen Zwecken gewidmet, und es steht den Kirchen-, Körperschafts- oder Staats-Behörden die Aufsicht über deren Verwaltung zu.

Art. 41.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Abfindung der Pächter-Berechtigten finden nur auf die auf dem Zehenten ruhenden Pächter Anwendung.

Die Abfindung der zugleich auf anderem Eigentum, namentlich auf inkorporirten und inkorporirten Gerechtigkeiten ruhenden Pfändung bleibt einem andern Gesetz vorbehalten.

1) Del der Ablösung der Zehenten berechtigter Privaten.

Art. 42.

Nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes haben in allen Gemeinden, in welchen wohnhafte Privaten der Bezug von Zehenten steht, die Gemeindevorstände und Bürger-Ausschüsse die Frage, ob die gebotene Ablösung dieser Zehenten (Art. 2) von der Gemeinde übernommen werden soll, nach vorheriger Berathung der Zehentpflichtigen in Verathung zu ziehen und Beschluß über dieselbe zu fassen.

Kommt ein übereinstimmender Beschluß beider rgerlicher Collegien für die Uebernahme der Ablösung auf die Gemeinde zu Stande, so hat der Gemeinderath weiter zu handeln, welchem kommt, drei oder mehrere Geschäftsführer zu stellen. Im andern Fall ist den Zehentpflichtigen wegen der nun von ihnen zu besorgenden Ablösung Eröffnung zu machen, und es sind zu gemeinschaftlicher Ablösung Verpflichtungen unter denselben (Art. 3, 4) zu veranlassen

für die Vollziehung der Ablösung durch eine von dem Ortsvorsteher zu leitende Wahl bei welcher die Stimmen-Mehrheit nach Köpfen zu berechnen ist, drei bis neun Geschäftsführer zu bestellen.

Sollte die Wahl nicht zu Stande kommen, so ernannt der Gemeinderath diese Geschäftsführer.

Art. 43.

Von dem Ergebnis der in Art. 42 angeordneten Verhandlung hat der Gemeinderath binnen acht Tagen unter näherer Bezeichnung der Zehenten und der Zehent-Berechtigten, so wie der ihm bekannten auf dem Zehenten lastenden Rechte Dritter (Ar. 22, 27) dem Oberamte Anzeige zu machen, welchem von Amtswegen zukommt, zur Festsetzung des Ablösungs-Capitals und der Abfindung von Zehentlasten Vorkehr zu treffen.

Die Stelle des Oberamts kann bei der Zehentablösung durch einen von der Ablösungs-Commission (Art. 55.) aufgestellten Commissar vertreten werden.

Art. 44.

Vorgängig der weiteren Verhandlung hat das Oberamt:

- 1) die Veranlassung zu treffen, daß der Betrag des auf Abrechnung an der Ablösungsschuld zur Erhebung kommenden Zehenten (Art. 20) sammt den Bezugs-kosten unkündlich aufgenommen werde;
- 2) die Inhaber von Rechten, welche auf den abzulösenden Zehenten ruhen (Art. 22, 27), so weit ihre Rechte nicht in den öffentlichen Urkunden vorgemerkt sind, durch öffentlichen Aufruf zur Anmeldung ihrer Ansprüche an das Ablösungs-Capital bei dem Oberamt binnen neunzig Tagen unter dem im Art. 21 ausgesprochenen Rechtsnachtheil aufzufordern.

(Fortsetzung folgt.)

Wahlungen.

(Auswanderung)

Andreas Häfner nebst Frau, Christiane Häfner, ledig, Magdalene Springer, ledig, Friederise Grosert, ledig, Walburga Webers Wittwe und Jakob Strecker nebst Frau, sämmtlich von Neustadt wandern nach Amerika aus, ohne die gesetzliche Bürgerschaft leisten zu können. Es ergeht daher an Alle, die eine Einsprache hiegegen erheben zu können vermögen, die Aufforderung, solche binnen 15 Tagen hieher anzuzeigen, wibrigens falls der Auswanderung Rathgegeben wird. Den 26. Sept. 1849.

Oberamt. Alt. V. Deigo, gest. St. B.